

Geb. Nr.	Leistung	Punktzahl	Gebühr in €		
			1,0fach	2,3fach	3,5fach
50 GOÄ	Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung	320	18,65€	42,90€	65,28€
51 GOÄ	Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach Nummer 50 – einschließlich Beratung und symptombezogener Untersuchung –“	250	14,57€	33,52€	51,00€

Berechnungshinweise zur Gebührennummern 50 GOÄ

- Nicht neben den Nummern 1 und 5 GOÄ (Beratung und symptombezogenen Untersuchung)
- Nicht neben den Nummern 45 oder 46 GOÄ (Visiten im Krankenhaus)
- Als Besuch gilt der Weggang des Arztes aus seinen Praxisräumen oder seiner Wohnung oder an dessen sonstigem Aufenthaltsort
- Besuch muss vom Patienten oder dessen Angehörigen angefordert worden sein
- Das Aufsuchen der regelmäßigen Arbeitsstelle (insbesondere Praxis oder Krankenhaus) ist kein Besuch und nicht nach den Nummern 48 bis 51 berechnungsfähig
- Wird ein Arzt von dem von ihm betreuten Patienten um einen Besuch im Krankenhaus gebeten, so kann dieser Besuch entsprechend berechnet werden, auch wenn dieser Besuch weniger aus medizinischen, sondern aus persönlichen oder sozialen Gründen angefordert wurde
- Die Berechnung im Besuchsfall besteht auch, wenn es zu keiner Untersuchung oder Behandlung gekommen ist, dies gilt auch bei bestelltem und nicht angenommenem Besuch (§§ 251 und 823 BGB)
- Zusätzlich zum Besuch kann der Zahnarzt Wegegeld nach § 8 GOZ berechnen

Berechnungshinweise zur Gebührennummer 51 GOÄ

- Nicht neben den Nummern 1 und 5 GOÄ (Beratung und symptombezogenen Untersuchung)
- Nicht neben den Nummern 45 oder 46 GOÄ (Visiten im Krankenhaus)
- Anstelle der Nr. 50 ist die (niedriger bewertete) Nr. 51 anzusetzen, wenn der Besuch eines weiteren Kranken
 - in derselben häuslichen Gemeinschaft und
 - in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Besuchsleistung nach Nr. 50 durchgeführt wird
- Die Nr. 51 ist nicht etwa für jeden Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft gedacht, sondern ausschließlich für einen solchen Besuch im Zusammenhang mit der Leistung nach Nr. 50. Dies bedeutet, dass die Nr. 51 nur dann anzusetzen ist, wenn im zeitlichen Zusammenhang in derselben häuslichen Gemeinschaft ein weiterer, nach der GOÄ zu liquidierender Besuch erfolgt ist.
- Demgegenüber ist nach gemäß § 8 Abs. 3 GOÄ das Wegegeld bei Besuch von Patienten derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim stets nur anteilig zu berechnen, und zwar unabhängig vom Versichertenstatus der besuchten Patienten

§ 8 GOZ - Entschädigungen

§ 8 GOZ:

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Der Zahnarzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes von

1. bis zu zwei Kilometern 4,30 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 8,60 Euro,
2. mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 8,00 Euro, bei Nacht 12,30 Euro,
3. mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 12,30 Euro, bei Nacht 18,40 Euro,
4. mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 18,40 Euro, bei Nacht 30,70 Euro.

Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Zahnarztes an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen

(3) Bei Besuchen außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxisstelle des Zahnarztes tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. Als Reiseentschädigung erhält der Zahnarzt

1. 0,42 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
2. bei Abwesenheit bis zu acht Stunden 56,00 Euro, bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden 112,50 Euro je Tag,
3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.